

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0033

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich
Stadtrat Nassau	öffentlich

Widmung der Arnsteiner Straße (verlaufend zwischen Bahnhofstraße und dem Einmündungsbereich Oranienplatz/Straße "Im Bienengarten") in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Die Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ in Nassau verläuft zwischen der Einmündung in die Bahnhofstraße und dem Einmündungsbereich Oranienplatz/Straße „Bienengarten“; sie ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 (Bahnhofstraße) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Auf den beigegeführten katasteramtlichen Lageplan, aus dem sich der Straßenverlauf ergibt, wird verwiesen.

Die Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet (jedermann darf die Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nutzen, § 34 Abs. 1 Satz 1 LStrG). Der öffentlich-rechtliche Status der Straße wird begründet und es sind eine Vielzahl rechtlicher Folgen mit der Widmung verbunden (so finden generell die Vorschriften des LStrG über Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch,

Straßenreinigung usw. Anwendung; auch werden die Rechte und Pflichten der Stadt als Straßenbaulastträger begründet). Ferner ist die Eigenschaft als „öffentliche Straße“ im Sinne des LStrG auch eine grundlegende Voraussetzung im Beitragsrecht, denn nur für öffentliche Straßen können Erschließungs- oder Ausbaubeiträge erhoben werden.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Arnsteiner Straße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen, auch um evtl. schwierige und umfangreiche Nachweisprobleme zu vermeiden.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 19, Flurstücke 5259/9 und 5260/27) –verlaufend zwischen Einmündung Bahnhofstraße und Einmündungsbereich Oranienplatz/Straße „Im Bienengarten“- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

In Vertretung:

Birk Utermark
Beigeordneter